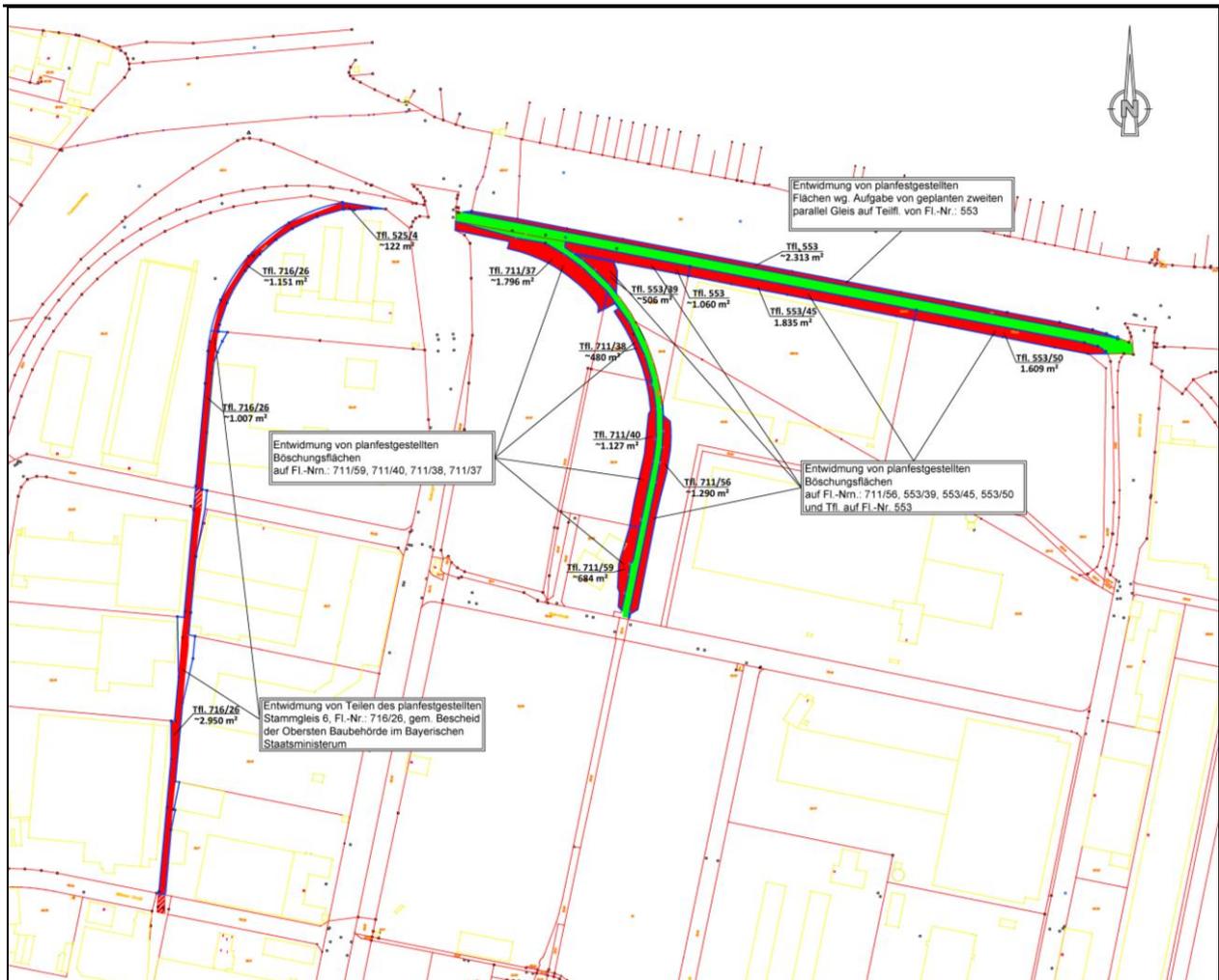


# Umweltprüfung in der Bauleitplanung Stadt Nürnberg

## Bebauungsplan Nr. 3811 - 5. Änderung und Ergänzung

Umweltbericht gem. § 2 (4) i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F.



**Geltungsbereich 5. Änderung** (rot: Umwidmungsflächen planfestgestellte Bahnanlagen = Geltungsbereich 5. Änderung  
grün: bestehende u. verbleibende planfestgestellte Bahnanlagen)

**Juni 2018**

**Bearbeiter:** Robert Enders, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner; TEAM 4  
Jürgen Herbst, Dipl. Biologe; TEAM 4  
Christoph Grünfelder, Dipl.-Biogeograph; ANUVA

**TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner**  
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1 Ziele der 5. B-Planänderung / Festsetzungen	4
1.2 Plangrundlagen	7
<b>2. BESTANDSANALYSE UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>8</b>
2.1 Fläche	10
2.2 Geologie, Boden	11
2.3 Gewässer, Wasserhaushalt	12
2.4 Natur und Landschaft - Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	13
2.5 Menschliche Gesundheit	14
2.5.1 Erholung	14
2.5.2 Lärm	15
2.5.3 Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Abs. 1 BImSchG / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	17
2.6 Luft, Klima	18
2.7 Abfall	19
2.8 Kultur- und Sachgüter	19
2.9 Wechselwirkungen	19
<b>3. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG / NULLVARIANTE</b>	<b>20</b>
<b>4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>20</b>
4.1 Ausgleich (Naturschutzfachliche Eingriffsregelung)	20
4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz	21
<b>5. GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG (FAUNA-FLORA-HABITAT) UND EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE IM SINNE DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES</b>	<b>23</b>
<b>6. GEPRÜFTE ALTERNATIVEN</b>	<b>24</b>
<b>7. METHODIK / HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN</b>	<b>24</b>
<b>8. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)</b>	<b>24</b>
<b>9. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>25</b>

**Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Stadt Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 3811**

5. Änderung und Ergänzung, Umweltbericht gemäß § 2 (4) i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F. (1. Entwurf)

Juni 2018

**Pläne****Maßstab****Plan Flächenunterteilung Geltungsbereich****1 : 3000****Bestandsplan****1 : 3000****Anhang****Artenschutzrechtliches Gutachten, ANUVA, Nürnberg, 23. Mai 2018****Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Umwidmung von planfestgestellten Flächen (Bahnalagen), Bericht Nr. 09.4848-b05a, IBAS, Bayreuth, 22. Mai 2018**

## 1. Einleitung

Der **Bebauungsplan Nr. 3811** für ein Gebiet zwischen Hafenstraße, Frankenschnellweg, Wiener Straße, Main-Donau-Kanal und Südwesttangente (Güterverkehrszentrum – GVZ Hafen; Gesamtfläche ca. 365 ha) soll auf einer im Norden liegenden Teilfläche geändert werden.

Der Geltungsbereich für die **5. Änderung** betrifft ehemals als Bahnbetriebsflächen dargestellte Bereiche, in denen keine Bahnanlagen mehr entwickelt oder die Bahngleise abgebaut und die dazugehörigen Flächen einer gewerblichen hafentypischen Nutzung zugeführt werden sollen, wie sie auf den übrigen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3811 zugelassen ist. Die eisenbahnrechtliche Entwidmung des Stammgleises Nr. 6 zwischen der Weiche 21 und dem Bahnübergang Mülheimer Straße wurde von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 22.02.2018 verfügt. Die ca. 17.930 m<sup>2</sup> Änderungsfläche soll in ein SO-Gebiet GVZ festgesetzt werden.



**Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 3811 mit ungefähren Geltungsbereich der 5. Änderung (rote Abgrenzung mit Schraffur)**

## 1.1 Ziele der 5. B-Planänderung / Festsetzungen

Als **Planungsziele** sind – neben der wirtschaftlichen Weiterentwicklung des GVZ Hafens – insbesondere

- die Nachverdichtung eines bestehenden Gewerbegebiets nach dem Leitsatz Innen- vor Außenentwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB)
- die Schaffung weiterer Arbeitsplätze im GVZ
- die Berücksichtigung des Lärmschutzes der angrenzenden Wohnbebauung
- die Verringerung der Verkehrsströme durch eine optimale Abwicklung der unterschiedlichen Verkehrsarten

zu nennen.

Verbesserte Ablaufprozesse im Transportbereich und die damit verbundenen Produktivitätssteigerungen im GVZ Hafen ermöglichen einen Verzicht auf die beschriebenen Teile der Stammgleise 4 und 6. Über die verbleibenden Gleisanlagen kann der Güterverkehr des gesamten GVZ Hafens problemlos abgewickelt werden. Die so freigewordenen ehemaligen Bahnbetriebsflächen können sodann der im Hafen anzutreffenden üblichen gewerblichen Nutzung, also insbesondere für Logistikzwecke, zur Verfügung gestellt werden.

Zur Erreichung der geplanten Zielentwicklung soll das **Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB** durchgeführt werden.

Entsprechend den Vereinbarungen zwischen der Stadt Nürnberg und dem Umweltamt wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Form eines Umweltberichtes nach Vorgabengliederung des Umweltamtes erstellt (gem. §2 (4) i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F.). Die erforderlichen Angaben sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Im Rahmen der Prüfung zur Umweltverträglichkeit wird vom derzeitigen Zustand der Flächen ausgegangen. Es erfolgt somit eine Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Umwidmung von Eisenbahninfrastrukturflächen (Gleisflächen, Böschungflächen, bebaute Nebenflächen und Begleitwege) in bebaute, gewerblich genutzte Flächen (SO GVZ). Teilflächen am Nordrand des bestehenden Rückhaltebeckens Fl.Nr. 711/37 (Gemarkung Eibach) bzw. der angrenzenden Fl.Nr. 711/38 (Gemarkung Eibach) sollen auch als öffentliche Grünflächen (naturbelassener Bereich) dargestellt werden.

Teilabschnitte der geplanten SO-Flächen im Geltungsbereich der 5. B-Planänderung sind auf Grundlage von Baugenehmigungen bzw. im Rahmen von Freistellungen inzwischen bereits bebaut oder als betriebsinterne Freiflächen entwickelt (5% der jeweiligen Grundstücksfläche müssen gemäß Satzung bei jedem neu gebildeten Baugrundstück auf Dauer begrünt werden). Auch die Schienen und der Gleiskörper im Bereich des Stammgleises 6 (Fl.Nr. 716/26, Gmkg. Eibach) im Westen wurden bereits beseitigt. Die Fläche selbst ist jedoch noch als Schotter- bzw. Sandbett vorhanden. Für die Gleisbeseitigung lag eine kurze artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung im Hinblick auf die Zauneidechse vor (Büro Schlemmer, Regensburg; 30.01.2018).

### Flächenaufteilung B-Plan-Änderung

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen ist neben den planungsrechtlichen Festlegungen auch der tatsächliche Zielzustand und vor allem die derzeitige Nutzung bzw. Flächenausprägung im Geltungsbereich von Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf den speziellen Artenschutz. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass auf Grundlage von Einzelgenehmigungen in jüngster Zeit Veränderungen im Planungsraum stattgefunden haben. Zur Herleitung und besseren Nachvollziehbarkeit möglicher Umweltauswirkungen wurde der Geltungsbereich zur 5. B-Planänderung deshalb in 8 einzelne Teilflächen mit jeweils einheitlichem Flächencharakter gegliedert. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen entsprechenden Überblick. Die Flächenabgrenzungen sind der Karte „Flächenunterteilung Geltungsbereich“ im Anhang zu entnehmen.

Fläche Nr. 1: Fl.Nr. 716/26 (TF) und 525/4 (TF), Flächengröße ca. 5.230 qm

Bisherige B-Plan-Festsetzung	Planfestgestellte Fläche nach Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG)
Künftige B-Plan-Festsetzung	Sondergebiet Güterverkehrszentrum Hafen
Aktueller Flächenzustand	Bahnkörper (Schotter- und Sandfläche) ohne Gleise
Künftiger Flächenzustand	Bebaute Gewerbefläche
Potenzielle Umweltauswirkungen / Auswirkungen Artenschutz	ja

Fläche Nr. 2: Fl.Nr. 711/37 (TF) und 711/38 (TF), Flächengröße 2.276 qm

Bisherige B-Plan-Festsetzung	Planfestgestellte Fläche nach AEG
Künftige B-Plan-Festsetzung	Öffentliche Grünfläche (naturbelassener Bereich) = Regenrückhaltebecken mit Randbereich
Aktueller Flächenzustand	Schotterweg mit Begleitgrün und Böschungen, im Osten Ruderalbrache (nährstoffreiche Gras-/Krautflur)
Künftiger Flächenzustand	Schotterweg mit Begleitgrün und Böschungen bzw. Grünfläche
Potenzielle Umweltauswirkungen / Auswirkungen Artenschutz	nein

Fläche Nr. 3: Fl.Nr. 711/40 (TF), Flächengröße 1.127 qm

Bisherige B-Plan-Festsetzung	Planfestgestellte Fläche nach AEG
Künftige B-Plan-Festsetzung	Sondergebiet Güterverkehrszentrum Hafen
Aktueller Flächenzustand	Ruderalbrache (nährstoffreiche Gras-/Krautflur); unmittelbar entlang Bahnkörper initial bewachsene Schotterfläche
Künftiger Flächenzustand	Bebaute Gewerbefläche; ggf. Freifläche im Sinne der BauNVO
Potenzielle Umweltauswirkungen / Auswirkungen Artenschutz	ja

**Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Stadt Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 3811**

5. Änderung und Ergänzung, Umweltbericht gemäß § 2 (4) i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F. (1. Entwurf)

Juni 2018

Fläche Nr. 4: Fl.Nr. 711/59 (TF), Flächengröße 684 qm

Bisherige B-Plan-Festsetzung	Planfestgestellte Fläche nach AEG
Künftige B-Plan-Festsetzung	Sondergebiet Güterverkehrszentrum Hafen
Aktueller Flächenzustand	Bebaute Gewerbefläche (Freistellungsgenehmigungsverfahren), kleinflächig Freiflächen im Sinne der BauNVO
Künftiger Flächenzustand	Bebaute Gewerbefläche; teilweise Freifläche im Sinne der BauNVO
Potenzielle Umweltauswirkungen / Auswirkungen Artenschutz	nein

Fläche Nr. 5: Fl.Nr. 711/56 (TF), Flächengröße 1.290 qm

Bisherige B-Plan-Festsetzung	Planfestgestellte Fläche nach AEG
Künftige B-Plan-Festsetzung	Sondergebiet Güterverkehrszentrum Hafen
Aktueller Flächenzustand	Bebaute Gewerbefläche, kleinflächig Freiflächen im Sinne der BauNVO
Künftiger Flächenzustand	Bebaute Gewerbefläche; teilweise Freifläche im Sinne der BauNVO
Potenzielle Umweltauswirkungen / Auswirkungen Artenschutz	nein

Fläche Nr. 6: Fl.Nrn. 553/39 (TF) und 553 (TF), Flächengröße 1.566 qm

Bisherige B-Plan-Festsetzung	Planfestgestellte Fläche nach AEG
Künftige B-Plan-Festsetzung	Sondergebiet Güterverkehrszentrum Hafen
Aktueller Flächenzustand	Thermophile Ruderalflur mit Sonderstrukturen (Schotterhaufen) als Artenschutzmaßnahme (CEF) und Freifläche im Sinne der BauNVO
Künftiger Flächenzustand	Thermophile Ruderalflur mit Sonderstrukturen (Schotterhaufen) als Artenschutzmaßnahme (CEF) und Freifläche im Sinne der BauNVO
Potenzielle Umweltauswirkungen / Auswirkungen Artenschutz	nein

Fläche Nr. 7: Fl.Nrn. 553/45 (TF) und 553/50 (TF), Flächengröße 3.444 qm

Bisherige B-Plan-Festsetzung	Planfestgestellte Fläche nach AEG
Künftige B-Plan-Festsetzung	Sondergebiet Güterverkehrszentrum Hafen
Aktueller Flächenzustand	Freiflächen im Sinne der BauNVO
Künftiger Flächenzustand	Freiflächen im Sinne der BauNVO
Potenzielle Umweltauswirkungen / Auswirkungen Artenschutz	nein

**Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Stadt Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 3811**

5. Änderung und Ergänzung, Umweltbericht gemäß § 2 (4) i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F. (1. Entwurf)

Juni 2018

Fläche Nr. 8: Fl.Nr. 553 (TF), Flächengröße 2.313 qm

Bisherige B-Plan-Festsetzung	Planfestgestellte Fläche nach AEG
Künftige B-Plan-Festsetzung	Sondergebiet Güterverkehrszentrum Hafen
Aktueller Flächenzustand	Gemähter, magerer Gras-/Krautstreifen
Künftiger Flächenzustand	Freifläche im Sinne der BauNVO
Potenzielle Umweltauswirkungen / Auswirkungen Artenschutz	nein

\* alle Flurnummern Gmkg. Eibach

**1.2 Plangrundlagen****Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP; 24.01.2018)**

Der rechtswirksame FNP der Stadt Nürnberg stellt den Geltungsbereich größtenteils als Sonderbaufläche dar. Nur Teilflächen von Fläche Nr. 2 (Regenrückhaltebecken) sind als Grünfläche dargestellt.

**Vorhandene Bauleitpläne**

Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der Bebauungsplan Nr. 3811 für ein Gebiet zwischen Hafenstraße, Frankenschnellweg, Wiener Straße, Main-Donau-Kanal und Südwesttangente in der Fassung der Neufassung. Dieser soll nun als 5. Änderung neuerlich angepasst werden.

**Wald funktionsplan Region Mittelfranken (2000)**

Waldflächen sind von der B-Plan-Änderung nicht betroffen.

**Europäische Schutzgebiete im Natura 2000-Verbund**

Die Waldflächen östlich des Main-Donau-Kanals und südlich der Wiener Straße sind im Rahmen des europäischen Schutzgebietsverbundes Natura 2000 unter Nr. 6533-471 als Vogelschutzgebiet ausgewiesen (SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“). Die Entfernung zum Geltungsbereich der B-Planänderung beträgt ca. 750 – 800 m

FFH-Gebiete sind mit dem Rednitztal (Gebietsnummer 6632-371) erst in einer Entfernung von ca. 2 km vorhanden und durch den Ortsteil Eibach funktionell klar vom Planungsraum getrennt. Das FFH-Gebiet "Kornberge bei Worzeldorf" liegt ca. 3,5 km südöstlich des Planungsraumes.

**Nationale Schutzgebiete**

Im engeren Wirkraum befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder Landschaftsschutzgebiete. Erst außerhalb des Wirkraumes sind entsprechende Schutzgebiete vorhanden (Landschaftsschutzgebiet östlich Main-Donau-Kanal, gleichzeitig Bannwald).

### **Amtlich kartierte Biotopflächen der Stadtbiotopkartierung Nürnberg (siehe „Bestandsplan“)**

Das im Rahmen der Stadtbiotopkartierung Nürnberg 2007 erfasste Magerrasen-Biotop Nr. 1770-002 ist nicht mehr vorhanden. Allerdings befinden sich an dieser Stelle (Fläche 6) nun Teile des angelegten Komplexbiotops für Eidechse und Kreuzkröte.

Auch die im weiteren Wirkraum ausgewiesenen Biotopflächen des Hafengebietes sind inzwischen nicht mehr vorhanden.

### **Biotope nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG**

Gesetzlich geschützte Vegetationselemente sind für die eingriffsrelevanten Flächen 1 und 3 gemäß Geländeeinsicht auszuschließen.

### **Arten- und Biotopschutzprogramm Stadt Nürnberg (ABSP; 1996)**

Das ABSP mit Stand 1996 stuft große Teile der damals noch bestehenden Freiflächen im Kernbereich des Hafengebietes als regional bis landesweit bedeutsame Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz ein. Heute sind diese Flächen auf Grundlage des rechtswirksamen Bauleitplanes Nr. 3811 der Stadt Nürnberg überbaut. Hinsichtlich des Naherholungspotenzials wird den im Süden und Osten angrenzenden Waldflächen eine hohe Bedeutung beigemessen.

## **2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung**

Wie in Kap. 1.1 dargelegt, sind zwar für Teilbereiche der B-Planänderung neue planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, an den jetzigen Flächenzuständen wird sich de facto jedoch nichts ändern:

#### Fläche 2:

Künftige Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit Beibehaltung der Nutzung (Schotterweg mit Begleitgrün und Gras-/Krautböschungen im nördlichen Randbereich des Regenrückhaltebeckens) → keine umweltrelevanten Veränderungen

#### Flächen 4, 5, 7:

Bereits als Sondergebietsflächen entwickelt, teilweise mit Freiflächen nach BauNVO → keine umweltrelevanten Veränderungen

#### Fläche 6:

Bereits als Freifläche nach BauNVO entwickelt und gleichzeitig Fläche für Artenschutzmaßnahmen CEF (magere Gras-/Kraut- und Ruderalflur mit Steinhaufen als Reptilienmeiler sowie außerhalb angrenzend ephemere Kleingewässer für die Kreuzkröte) → keine umweltrelevanten Veränderungen

#### Fläche 8:

Künftige Nutzung als Freifläche im Sinne der BauNVO → keine umweltrelevanten Veränderungen

Als prüfrelevant bei Durchführung der 5. Änderung und Ergänzung des B-Plans 3811 verbleiben demnach die **Flächen 1 und 3**. Fläche 1 (ca. 5.230 qm) wird mit Sicherheit überbaut und als Gewerbefläche den angrenzenden Logistikbereichen zugeordnet. Bei Fläche 3 (ca. 1.127 qm) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung geschaffen, möglicherweise werden hier aber auch Teile als Freiflächen im Sinne der BauNVO freigehalten. Die nachfolgende Betrachtung der Umweltauswirkungen reduziert sich demnach auf die beiden genannten Flächen.



Nordabschnitt Fläche 1



Südabschnitt Fläche 1



Fläche 3 (im Bild links westlich Gleiskörper)

## 2.1 Fläche

### Ausgangssituation

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Umgang mit **Grund und Boden** untersucht.

Der Geltungsbereich der 5. B-Planänderung des Bebauungsplanes 3811 ist vollständig eingebettet in die gewerblich geprägten Sondergebietsflächen des Hafengebietes. Vorhanden sind (ehemalige) Bahnanlagen und schmale Grünstreifen bzw. Freiflächen. Detaillierte Angaben zum derzeitigen Flächenzustand sind Kap. 1.1 zu entnehmen (Tabelleneintrag „aktueller Flächenzustand“).

### Auswirkungen / Prognose

Mit der geplanten Umwidmung der Standorte im Geltungsbereich werden **keine Auswirkungen** auf das Schutzgut Fläche erwartet, zumal nur für die Flächen 1 und 3 Änderungen des aktuellen Zustandes zu erwarten sind und diese sich lediglich auf eine Gesamtgröße von ca. 0,64 ha belaufen. Die übrigen Flächen bleiben de facto unverändert erhalten (siehe auch Ausführungen in Kap. 2).

Die Nachverdichtung des bestehenden Sondergebietes stellt einen Beitrag zur Innenentwicklung und zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden dar. Gemäß Satzung sind außerdem 5% der jeweiligen Grundstücksfläche bei jedem neu gebildeten Baugrundstück auf Dauer zu begrünen. Bei der bisher vorgesehenen Nutzung war eine Entwicklung bzw. Erhaltung von Bahnflächen mit weitgehender Versiegelung möglich.

Eine Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlicher Flächen erfolgt nicht. Biotopverbundachsen werden nicht beeinträchtigt oder zerschnitten.

## 2.2 Geologie, Boden

### Ausgangssituation

Der B-Planumgriff befindet sich aus **geologischer Sicht** im Bereich mit quartären Flugsandablagerungen und Schwemmsanden (Mittel- bis Grobsand, teilweise feinkie-sig und schwach schluffig) bei Unterlagerung von Schichten des Mittleren Keupers (Blasensandstein; mürbe bis mittelhart und fein- bis mittelkörnig).

Natürliche **Bodenbildungen** sind nicht (Fläche 1) oder nur ansatzweise (Fläche 3) vorhanden.

**Altlastenverdachtsflächen** wurden bisher nicht festgestellt. Als Vorbelastung beste-hen – auf das gesamte Hafengebiet bezogen - Teilflächen mit Kontaminierung durch Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg. Größere Bereiche wurden jedoch bereits entmuniti-ontiert. Für die Flächen 2 bis 7 der 5. B-Planänderung haben entsprechende Maßnah-men bereits im Jahr 2001 stattgefunden, Fläche 1 wurde im April 2018 untersucht und als munitionsfrei eingestuft. Lediglich auf Fläche 8 hat noch keine Kampfmittelerkun-dung stattgefunden.

### Auswirkungen / Prognose

Auf den beiden Flächen 1 und 3 ist die geologische Situation durch die bisherigen Nut-zungen bereits größtenteils oder vollständig verändert (Schienenbett auf Fläche 1; unmittelbarer Gleis-Nahbereich mit anthropogenen Veränderungen auf Fläche 3).

Ähnliches gilt auch für das Teilschutzgut Boden. Der Sekundärboden auf Fläche 3 wird mit den Planungen beseitigt. Allerdings ist bei einer eventuellen Freiflächenentwicklung im Sinne der BauNVO hier auch wieder eine potenzielle Neuentstehung auf kleiner Fläche möglich.

Bei reiner Betrachtung der planungsrechtlichen Situation erfolgt für beide Flächen eine Umwidmung von planfestgestellten Eisenbahnflächen in gewerblich genutzte Sonder-gebietsflächen ohne Relevanz für das Schutzgut Geologie und Boden.

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Art. 1ff Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) findet ausreichend Beachtung. Bodenversiegelungen bleiben in Bezug auf die Ausgangssituation (Gleisanlage auf Fläche 1; schmaler Grünstreifen auf Flä-che 3) sehr begrenzt.

Insgesamt ist **nicht** mit **erheblich negativen Auswirkungen** für das Schutzgut Geo-logie und Boden zu rechnen.

## 2.3 Gewässer, Wasserhaushalt

### Ausgangssituation

Es befindet sich aktuell kein dauerhaftes **Fließgewässer** im Änderungsbereich des B-Planes. Auch Entwässerungsgräben oder offene **Stillgewässer** sind nicht unmittelbar tangiert. Erst nördlich von Fläche 8 existiert außerhalb des B-Planumgriffs am Böschungsfuß der Hafestraße ein künstlich angelegter, aber nur sehr sporadisch wasserführender Grabenlauf. Angrenzend an Fläche 6 sind zudem mehrere ephemere Flachtümpel mit Artenschutzfunktion vorhanden und südlich von Fläche 2 schließt sich das zentrale Regenrückhaltebecken an der Hamburger Straße an. Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im näheren und weiteren Bereich der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

Die **Grundwasserflurabstände** bewegen sich zwischen 1 und 2 m.

### Auswirkungen / Prognose

Mit den Planungen besteht grundsätzlich keine Betroffenheit für Oberflächengewässer und den Wasserhaushalt. Veränderungen finden nicht statt.

Eine dauerhafte Aufdeckung des Grundwassers durch die Entwidmung von Gleisflächen und die festgesetzte Folgenutzung findet nicht statt. Die Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung von Stoffeinträgen werden entsprechend den vorliegenden DIN-Normen beachtet.

Durch den Verlust an versickerungsfähigen Flächen kann eine negative Beeinflussung der Grundwasserneubildung zunächst nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Freiflächen von Fläche 3 und eingeschränkt für den Bereich des Schotterkörpers auf Fläche 1 ist bisher von einem geringen Beitrag zur Grundwasserneubildung auszugehen. Wie im übrigen GVZ ist jedoch auch für die Umwidmungsflächen der 5. Bebauungsplan-Änderung die Zuführung unverschmutzter oder nur gering belasteter Niederschlagswässer über Grabensysteme bzw. einen bestehenden Regenwasserkanal zu vorhandenen Rückhaltebecken sowie in die bestehenden Hafenecken vorgesehen. Hierdurch kann eine weitreichende Eingriffsminimierung in Bezug auf die Grundwasser-Neubildungsrate gewährleistet werden.

Das anfallende Schmutzwasser ist in die bestehende Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation einzuleiten und wird den Klärwerken zugeführt. Eine Mischwasserentsorgung ist nicht zulässig. Die wasserrechtlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Insgesamt ist **nicht** mit **erheblich negativen Auswirkungen** für das Gewässer und Wasserhaushalt zu rechnen.

## 2.4 Natur und Landschaft - Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

### Ausgangssituation

Natur und Landschaft werden durch die **anthropogenen Vorbelastungen** im Hafenumfeld geprägt. Dies gilt somit auch für den Geltungsbereich des B-Planes. Teilflächen sind bereits überbaut, wobei im Randbereich teilweise auch wieder größere und kleinere Freiflächen im Sinne der BauNVO geschaffen wurden. Diese sind gärtnerisch gestaltet und werden meist intensiv gepflegt. Punktuell sind auch jüngere Baumpflanzungen vorhanden.

Anders verhält sich die Situation auf Fläche 6. Hier wurde auf einer Freifläche nach BauNVO ein Komplexbiotop aus thermophil geprägten Ruderalfluren, flachgründigen Rohbodenbereichen und mageren Gras-/Krautfluren geschaffen. In Ergänzung mit mehreren Steinhäufen und ephemeren Kleingewässern außerhalb des gegenständlichen B-Planumgriffs stellt der Bereich ein Komplexbiotop für Eidechsen und die Kreuzkröte als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für bisherige Eingriffe dar. Aktuelle Nachweise der Zauneidechse gelangen bei einer Ortsbegehung am 09.04.2018 durch ANUVA für die vorhandenen Gleisanlagen im Norden.

Bei Fläche 8 handelt es sich um einen vergleichsweise mageren Gras-/Krautstreifen mit regelmäßiger Pflegemahd.

Die im Hinblick auf potenzielle Umweltauswirkungen relevante Fläche 3 zeigt eine eutrophe, teilweise ruderalisierte Gras-/Krautflur mit nur eingeschränkter Artengarnitur. Über gelegentliche Mahd bzw. Mulchung wird die Fläche derzeit offen gehalten. Unmittelbar entlang des Gleiskörpers befindet sich ein nur initial bewachsener Schotterstreifen, der aber nicht mehr der eigentlichen Bahnfläche zuzuordnen ist.

Auf Fläche 1 wurde das ehemalige Stammgleis Nr. 6 in jüngster Zeit beseitigt. Auch der unterlagernde Schotterkörper wurde bis auf eine Tiefe von ca. 0,5 m ausgeräumt. Derzeit stellt sich die Fläche als schotterdominierter Rohbodenstandort mit abschnittsweise dünner Sandüberdeckung dar. Bei einer Geländebegehung durch das Umweltamt wurden am 20.04.2018 für die gesamten Rückbaubereiche des Stammgleises von Fläche 1 Zauneidechsen-Nachweise erbracht (ca. alle 50-100 m mehrere adulte Tiere). Die (ehemaligen) Gleiskörper sind insgesamt als Ausbreitungsachse, Tagverstecke und Winterquartiere zu betrachten.

### Auswirkungen / Prognose

Mit den Planungen erfolgt eine (weitere) Umnutzung der Flächen 1 und 3. Die übrigen Bereiche erfahren keine relevanten Veränderungen, da hier nur das Planungsrecht an die tatsächliche Situation angepasst wird.

Aus vegetationskundlicher Sicht ist die Planung unproblematisch. Gefährdete Einzelarten dürften, soweit im zeitigen Frühjahr abschätzbar, nicht vorhanden sein. Auch magere oder geschützte Vegetationselemente sind auf den Flächen 1 und 3 nicht vorhanden. Potenziell bestünde die Möglichkeit, dass die offenen Schotter- bzw. Sandflächen auf Fläche 1 bei ungestörter Entwicklung kurz- bis mittelfristig von wertgebenden Sand- oder Rohbodenspezialisten besiedelt werden. Von einer Überbauung ist jedoch zeitnah auszugehen.

Eine gesteigerte Bedeutung kommt den aktuellen Rohboden- und Offenbereichen der Flächen 1 und 3 aber im Hinblick auf die Fauna zu. Für beide Abschnitte sind Lebensräume der Zaun- / Mauereidechse und allgemein wärmebedürftiger Insekten (z.B. Sandlaufkäfer) nicht auszuschließen bzw. konkret nachgewiesen (siehe oben). Auf Fläche 3 ist wegen des grabbaren Bodens auch die Kreuzkröte möglich, zumal in relativer Nähe zum Komplexbiotop auf Fläche 6, wo auch der ebenfalls artenschutzrelevante Nachtkerzenschwärmer zu erwarten ist, durch die Maßnahmen aber nicht tangiert wird.

Mit der geplanten Umwidmung der Flächen 1 und 3 geht potenzieller und tatsächlicher Lebensraum für Eidechsen und die Kreuzkröte verloren und ist entsprechend auszugleichen (s. auch Kap. 3). Abfang und Umsiedlung der Arten werden erforderlich. Deshalb ist die **Erheblichkeit** für das Schutzgut Natur und Landschaft als **mittel** einzustufen.

Amtlich kartierte Biotope sind durch die (potenziellen) Veränderungen auf den Flächen 1 und 3 nicht betroffen.

## **2.5 Menschliche Gesundheit**

### **2.5.1 Erholung**

#### **Ausgangssituation**

Neben den gesundheitlichen Aspekten sind für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch auch weitere Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) stellen neben der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen die Erholung in Natur und Landschaft als besonderes Ziel des Natur- und Landschaftsschutzes heraus.

Erholungsnutzungen im unmittelbaren Hafengebiet finden jedoch nicht statt. Sowohl der Geltungsbereich als auch die weitere Umgebung sind von großmaßstäblicher gewerblicher Nutzung geprägt.

#### **Auswirkungen / Prognose**

Für den unmittelbaren Geltungsbereich des B-Planes sowie an den Hafen angrenzende Flächen kann deshalb eine **Betroffenheit ausgeschlossen** werden. Visuelle Beeinträchtigungen entstehen nicht.

## 2.5.2 Lärm

### Gewerbelärm

#### **Ausgangssituation**

Schallimmissionen sind die auf Menschen und Tiere einwirkenden Geräusche, z.B. an einem Wohngebäude im Umfeld von Gewerbeflächen.

Für das Sondergebiet GVZ Hafen Nürnberg wurde im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 3811 der Stadt Nürnberg eine **schalltechnische Emissionskontingentierung** erarbeitet. Das Emissionskonzept ist im IBAS-Bericht Nr. 03.2659/10, zuletzt mit Stand vom 08.06.2011, und ergänzend im Rahmen der 4. B-Plan-Änderung im IBAS-Bericht 09.4848-b04, vom 21.03.2016, dokumentiert.

Das derzeit beabsichtigte 5. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 3811 umfasst die geplante Umwidmung von planfestgestellten Flächen (Bahnanlagen) in Sondergebietsflächen innerhalb des Hafengebietes. Eine Nutzung des betreffenden Areals für Gewerbe ist nur möglich, wenn die Immissionsauswirkungen im Hinblick auf die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgestimmten Zielwerte zu keinen relevanten Veränderungen führen.

Aus diesem Anlass heraus wurde erneut eine Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Umwidmung von planfestgestellten Flächen (Bahnanlagen) durch IBAS, Bayreuth, Bericht Nr. 09.4848-b05a, 22.05.18, durchgeführt.

#### **Auswirkungen / Prognose**

Ein Teil der in Sondergebietsflächen umzuwidmenden Bahnflächen befindet sich innerhalb der Teilflächen TF 01, TF 03, TF33 und TF 34. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum GVZ Hafen Nürnberg wurden die betreffenden planfestgestellten Flächenbereiche im Zuge der Bildung der Teilflächen bereits mit in die Kontingentierungsflächen einbezogen, so dass hierbei mit dem Änderungsverfahren de facto keine zusätzlichen Kontingentierungsflächen entstehen.

Lediglich im nördlichen Hafengelände – zwischen der Teilfläche 34 und der Hafenstraße – führen die umzuwidmenden Bahnflächen (jetzt außerhalb der bestehenden Kontingentierungsflächen) zu zusätzlichen Flächen, auf denen Schallemissionskontingente liegen können. Im Rahmen der Umwidmung der betreffenden Bereiche kommt hier eine zusätzliche Kontingentierungsfläche von ca. 7.400 m<sup>2</sup> hinzu.

Unter Einhaltung der v. g. Maßgabe zum Lärmschutz lassen sich somit für das hinzukommende Gebiet, analog zur direkt angrenzenden Teilfläche TF 34, die nachstehenden Emissionskontingente  $L_{EK} = 60 / 42$  dB tags / nachts zur Verfügung stellen. Dabei wird angestrebt, die durch die Umwidmung zusätzlich entstehende Kontingentierungsfläche in die Teilfläche 34 zu integrieren.

Die durchgeführten IBAS-Berechnungen verdeutlichen, dass die Vorgaben aus der Bauleitplanung unter Einbeziehung der durch das Umwidmungsvorhaben zusätzlich entstehenden Kontingentierungsfläche im nördlichen Hafengebiet in der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden können. Eine **erhebliche Betroffenheit** im Hinblick auf den Gewerbelärm **besteht** deshalb **nicht**.

### Verkehrslärm

#### **Ausgangssituation**

Durch laufende Prozessanpassungen im Hafengebiet konzentriert sich der Bahnverkehr im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischenzeitlich auf das planfestgestellte KV-Terminal mit Zufahrt der Züge aus Richtung Süden. Durch freie Kapazitäten des Terminals können die Zugverkehre auf den umzuwidmenden Bahnflächen nördlich der Koperstraße und Stammgleis 6 aufgenommen werden.

#### **Auswirkungen / Prognose**

Die Waggonverkehre auf den vorstehend genannten Flächen entfallen, womit in diesem Bereich von einer Verminderung des Bahninduzierten Verkehrslärms auszugehen ist.

Durch die Zustellung/Zufuhr von Lkw-Ladeeinheiten aus/in das KV-Terminal wird eine geringfügige Erhöhung der Fahrzeugzahlen auf den öffentlichen Straßen im Bereich Koperstraße, Hamburger Straße und Duisburger Straße erwartet.

Im Rahmen der Aufstellung des Geräuschmanagements wurde auch das zu erwartende Fahrzeugaufkommen bei Vollausbau des Hafens, mit Nutzung der seinerzeit noch vorhandenen Freiflächen, auf den Straßen innerhalb des Hafengebietes prognostiziert (Prognose Planfall). Die im Ergebnis aktueller Erhebungen ermittelten Verkehrszahlen auf den betreffenden Straßen, zunächst nur für den Zeitraum 6.00 – 22.00 Uhr, liegen dagegen z.T. deutlich unter dem prognostizierten Fahrzeugaufkommen. Hinsichtlich der Nachtzeit wurde dabei, wie bereits bei den früheren Untersuchungen, von einer analogen Fahrzeugaufteilung Tag / Nacht ausgegangen.

Den v.g. (geringfügig) hinzukommenden Lkw-Verkehr von / zum KV-Terminal steht der Wegfall des Bahnverkehrs im nördlichen Hafengebiet gegenüber.

Somit ist bei einer Betrachtung des Gesamtverkehrslärms durch das Umwidmungsvorhaben keine Erhöhung über die bereits prognostizierte Belastung hinaus zu erwarten. Insbesondere aufgrund des bereits vorhandenen Fahrzeugaufkommens auf den öffentlichen Straßen außerhalb und innerhalb des Hafens ist hierbei für die Anwohner von **keiner wahrnehmbaren Änderung der Verkehrslärmeinwirkungen** auszugehen.

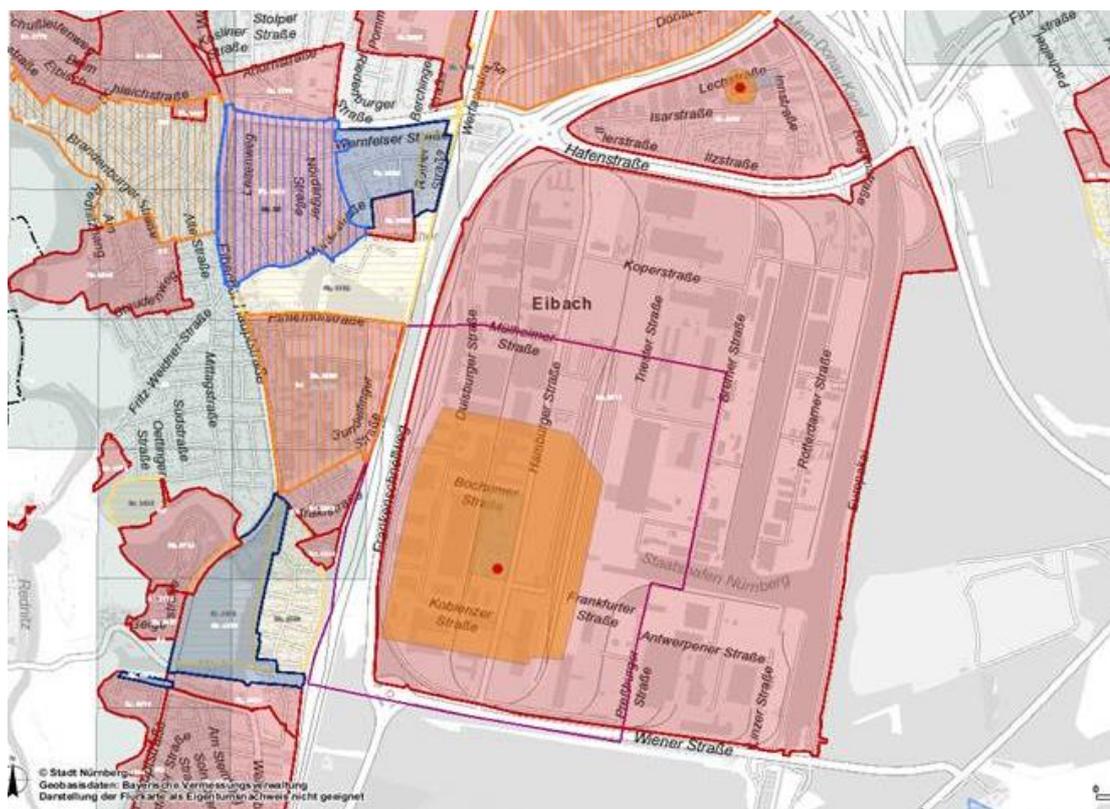
### 2.5.3 Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Abs. 1 BImSchG / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

#### Ausgangssituation

Im Bereich der trimodalen Umschlagsanlage im südwestlichen Hafengebiet befindet sich am südlichen Ende ein Leckage-Platz, auf dem auch brennende Ladeeinrichtungen gelöscht werden können. Im Brandfall werden Löschwasser und eventuelle Schad- und Gefahrenstoffe in unterirdischen Auffangbehältern gesammelt. Entsprechende Einrichtungen sind auch für die bimodale Umschlagsanlage vorgesehen.

Das vorhandene Tanklager an der Hamburger Straße unterliegt ebenfalls der Störfallverordnung. Gewerbliche Nutzungen im Umfeld der Störfallanlage werden im Rahmen der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung berücksichtigt.

Das Plangebiet der 5. B-Planänderung besitzt jedoch größeren Abstand zu den o.g. Einrichtungen und befindet sich deshalb nicht innerhalb des Achtungsabstandes (KAS-18) bzw. des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5c BImSchG) von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG); siehe nachfolgender Screenshot.



Darstellung des Achtungsabstandes (orange Fläche), Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

### Auswirkungen / Prognose

Durch die Planungen sind Belange der bauplanrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung **nicht betroffen**.

## 2.6 Luft, Klima

### Ausgangssituation

Für die Beschreibung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Nürnberg und damit auch der Planungsraum liegt im **Übergangsbereich zwischen kontinentalem und atlantischem Klima**. Bei West- und Nordwestwetterlagen herrschen gemäßigte Temperaturen, hohe Luftfeuchte und starke Wolkenbildung mit häufigen Niederschlägen vor. Ostwetterlagen zeichnen sich hingegen durch trockenes, wolkenarmes und zu Nebelbildung neigendes Wetter mit hohen Sommer- und niedrigen Wintertemperaturen aus. Auf Grund der städtischen Beckenlage ergibt sich grundsätzlich eine gewisse (Wärme-)Belastungssituation.

Auf das unmittelbare Planungsgebiet bezogen, sind wegen der anthropogenen Überprägung großer Flächenteile durch Bebauung und Auffüllung nur noch wenige **lokal-klimatisch wirksame Vegetationselemente oder Freiflächen** vorhanden.

### Auswirkungen / Prognose

Durch die 5. B-Planänderung werden auf Teilflächen Gleisanlagen nicht mehr errichtet bzw. vorhandene überschüttet und rückgebaut. Es ist deshalb zunächst zu prüfen, ob der Verzicht von Gleisanlagen zu einer eventuellen Verlagerung des Warentransportes von der Schiene auf die Straße beiträgt und hierdurch mögliche Zusatzbelastungen der **Luftqualität** verursacht werden. Diese Frage kann im gegenständlichen Fall mit Nein beantwortet werden. Das Stammgleis 6 im Westen wurde bereits seit Jahren fast nicht mehr genutzt, die anliegenden Speditionen wickeln ihren Warenverkehr nahezu ausschließlich über die Straße ab. In den übrigen Bereichen bleibt jeweils ein Gleisstrang unverändert erhalten, so dass eine ungehinderte Anbindung über die Schiene weiterhin möglich ist. Es wird aus Kapazitätsgründen lediglich auf die Errichtung eines zweiten Gleises verzichtet. Insofern ist auch großräumlich mit keiner wesentlichen Zunahme des LKW-Verkehres im Vergleich zur jetzigen Situation zu rechnen.

Auch **kleinklimatisch** ist durch die geplante Folgeentwicklung auf den Flächen 1 und 3 mit keinen wesentlichen Veränderungen zu rechnen. Der bisher vorhandene Gleiskörper auf Fläche 1 (Stammgleis 6 im Westen) ist in der möglichen Aufheizungswirkung künftigen Versiegelungsflächen ähnlich. Auch bei Fläche 3 werden Eisenbahnflächen planungsrechtlich durch Gewerbeflächen ersetzt. In der aktuellen Nutzung gehen hier jedoch bewachsene Offenbereiche kleinflächig verloren. Allerdings beträgt die

Flächengröße lediglich ca. 859 qm (Gesamtfläche 1.127 qm abzgl. eines nahezu unbewachsenen, gleisbegleitenden Schotterstreifens mit ca. 268 qm). Zudem erscheint die Möglichkeit zur Entwicklung von Freiflächen im Sinne der BauNVO als eine realistische Option für diesen Bereich, so dass insgesamt von keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die lufthygienische und kleinklimatische Situation auszugehen ist.

**Visuelle Beeinträchtigungen** sind ebenfalls auszuschließen. Die betroffenen Bereiche sind von außerhalb des Planungsraumes nicht einsehbar, in den Gesamtzusammenhang Güterverkehrszentrum Hafen eingebunden und erstrecken sich auf vergleichsweise geringer Fläche.

Bauzeitliche Emissionen (z.B. Stäube) sind zeitlich beschränkt und werden durch geeignete Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik möglichst minimiert.

Gesamtheitlich betrachtet ist **nicht** mit **erheblich negativen Auswirkungen** für das Schutzgut Luft und Klima zu rechnen.

## 2.7 Abfall

Im Umgriff der 5. B-Planänderung befinden sich keine abfallerzeugenden Einrichtungen und sind auch nicht vorgesehen.

Mit den Planungen entstehen deshalb keine Auswirkungen. Bei evtl. erforderlichen Abrissarbeiten bestehender Bausubstanz sind die einschlägigen Regelwerke für Rückbau und Entsorgung (evtl. Beprobung) zu beachten.

## 2.8 Kultur- und Sachgüter

Entsprechend den Darstellungen und Informationen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im „Bayerischen Denkmalatlas“ existiert kein Bodendenkmal im Bereich der Entwidmungsflächen. Es besteht somit keine Betroffenheit.

Derzeit ist der Verlauf von Ver- oder Entsorgungsleitungen bzw. Stromleitungen im Bereich der B-Planänderungsfläche nicht bekannt. Im Rahmen eines Bauantrages bzw. der Bauabwicklung muss hier noch eine Feststellung ggf. vorhandener Trassen durchgeführt werden. Eine potenzielle Betroffenheit bleibt auch mit der B-Planänderung bestehen.

## 2.9 Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüber hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen in Folge von Wechselwirkungen sind **nicht zu erwarten**.

### 3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Im Rahmen der 5. B-Planänderung sind (potenzielle) Veränderungen nur für die Flächen 1 und 3 zu erwarten. Die übrigen Flächen bleiben in ihrem Zustand unverändert erhalten, was auch bei Nichtdurchführung der Planung gegolten hätte.

Bei Fläche 1 wäre der vorhandene Gleiskörper dauerhaft erhalten geblieben, so dass auch hier von einem dauerhaft hohen Versiegelungsgrad auszugehen ist. Lediglich auf Fläche 3 wäre der schmale Grünstreifen an Stelle einer potenziell überbaubaren Fläche erhalten geblieben. Mit ca. 0,11 ha besitzt der Bereich aber eine sehr geringe Flächengröße, zumal auch die Möglichkeit der Entwicklung betriebsinterner Freiflächen gegeben ist.

### 4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

#### 4.1 Ausgleich (Naturschutzfachliche Eingriffsregelung)

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Geltungsbereich der gegenständlichen 5. Änderung wurde im Rahmen der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes bereits abgehandelt. Die daraus resultierenden und festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen sind bereits umgesetzt. Durch die Umwidmung von planfestgestellten Eisenbahnflächen in Sondergebietsflächen GVZ entsteht gemäß Eingriffsregelung kein weitergehender Kompensationsbedarf. Ergänzend wird auf die Regelungen des BauGB in §13a Abs. 2 Nr. 4 hingewiesen, wonach bei überplanten Grundflächen unter 20.000 qm keine Ausgleichsverpflichtung besteht.

Im Rahmen der 3. Fassung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3811 wurde die **Eingriffs-/Ausgleichsregelung** unter Anwendung der Wertfaktoren gemäß Kostenerstattungsbetragsatzung der Stadt Nürnberg entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgehandelt (siehe Umweltbericht zur 2. Bebauungsplan-Änderung; TEAM 4, 13.07.2010).

Ausgangspunkt war der „Vertrag über naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (Hafenvertrag zum Ökoausgleich) zwischen der damaligen Hafen Nürnberg-Roth GmbH und der Stadt Nürnberg. Hierin wurde die gesetzliche Eingriffsregelung für den gesamten Zentralbereich mit fehlenden planungsrechtlichen Festsetzungen geregelt (ca. 91 ha).

Grundlage für den Hafenvertrag zum Ökoausgleich war eine landschaftspflegerische Maßnahmenkonzeption des Büros Mohr+Partner vom 18.05.1995 einschließlich späterer Fortschreibungen bis zum Jahr 2007. Aus eigentumsrechtlichen und naturschutzfachlichen Gründen wurde diese Ausgleichsflächenkonzeption später nochmals überarbeitet (TEAM 4, 2009). Kernpunkte bildeten neue Kompensationsflächen im NSG „Sandgruben am Föhrenbuck“ (Maßnahme K9) sowie auf der sog. „Bayertrasse“ am Königshof (Maßnahme K10). Im Nachgang kam noch eine weitere Fläche am zentralen Ringgewässer im NSG hinzu (Maßnahme K11). Sämtliche Kompensationsmaßnahmen wurden inzwischen erfolgreich umgesetzt. Eine dauerhafte Folgepflege ist sichergestellt.

Mit der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für den Zentralbereich ist auch die vorgesehene Umwidmung der planfestgestellten Gleisanlagen im Geltungsbereich der 5. B-Planänderung abgedeckt. Ein Großteil des Geltungsbereiches (ca. 1,27 ha) befindet sich innerhalb des bereits bilanzierten Zentralbereiches. Die restliche Fläche westlich der Hamburger Straße (ehemaliges Stammgleis Nr. 6; ca. 0,52 ha) ist durch die rechtsverbindliche (1.) Änderung vom 06.03.1985 abgedeckt und deshalb ohnehin nicht bilanzrelevant. Zudem handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB mit einer überplanten Grundfläche von weniger als 20.000 qm, so dass nach §13a Abs. 2 Nr. 4 keine weitergehende Ausgleichsverpflichtung besteht.

**Gesetzlich geschützte Vegetationselemente** sind für die eingriffsrelevanten Flächen 1 und 3 gemäß Geländeeinsicht **auszuschließen**. Diesbezügliche Veränderungen finden demnach nicht statt.

Im Geltungsbereich befinden sich **keine als Wald** im Sinne des Bundeswaldgesetzes **eingestufteten Gehölzbestände**.

## 4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Der strenge Artenschutz gem. § 44 BNatSchG für den Bebauungsplan 3811 wurde in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in 2008 von ANUVA behandelt. Zur 5. Änderung wurde ebenfalls ein eigenes artenschutzrechtliches Gutachten mit flächenbezogener Konfliktanalyse erstellt (ANUVA, Mai 2018).

Gegenüber dem Bestand der saP zum B-Plan 3811 (ANUVA, 2008) hat sich die Lebensraumausstattung im Hafengebiet stark verändert. Insbesondere die Waldhabitate sowie die großen zusammenhängenden Offenlandhabitate sind durch die vorangeschrittene Entwicklung des Hafengeländes weitgehend verschwunden.

Durch die veränderte Lebensraumausstattung ergeben sich gegenüber der saP zur Bauleitplanung (ANUVA 2008) die folgenden Änderungen: Alle Vogelarten der Wälder und Spechte, alle Feldbrüter, die Vogelarten der offenen Kulturlandschaft, sowie die Arten Heidelerche, Kiebitz, Baumpieper, Flussregenpfeifer und Wachtelkönig können für das hier betrachtete Vorhaben auf Grund fehlender Habitate grundsätzlich abgeschichtet werden. Greifvögel, der Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe sowie die Arten der Kulturlandschaft (Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke und Kuckuck) finden im Geltungsbereich der Änderung nur nachrangige, potenzielle Nahrungshabitate und werden als eingriffsunempfindlich abgeschichtet. Der Eingriffsbereich bietet keine Strukturen (Gebäude, Bäume, etc.), die als potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätte von Fledermäusen zu betrachten sind. Eine Funktion als nachrangiges Nahrungshabitat für Fledermäuse bleibt auch nach Realisierung des betrachteten Vorhabens erhalten. Somit können projektbedingte Tötungen, Schädigungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie populationsrelevante Störungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden und die Artengruppe ist als eingriffsunempfindlich zu betrachten.

Auf und entlang der Gleiskörper sowie auf den Nebenflächen im Geltungsbereich und angrenzenden unbebauten Baufeldern sind Lebensraumpotenziale vor allem für die bodengebundenen Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gegeben, von denen in einzelnen Teilflächen auch aktuelle Nachweise vorliegen (vor

allem aus Fläche 1). Da zudem aus dem Hafengebiet aktuelle Nachweise der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) vorliegen und die Gleiskörper- und Nebenflächen im Geltungsbereich potenzielle Habitate der Art darstellen, wird sie ebenfalls als eingriffsempfindlich betrachtet. Darüber hinaus ist von einem potenziellen Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) auszugehen, der im Status Quo auf Fläche 6 bereits potenzielle Habitate findet. Die Art wird für das vorliegende Vorhaben als eingriffsempfindlich betrachtet, da sich die Reproduktionshabitate auf Ruderalflächen, Brachen und Baustellenbereichen spontan bilden können. Im Rahmen der Genehmigungen von Bauvorhaben im Geltungsbereich der hier betrachteten Änderung sollte die Art daher artenschutzrechtlich abgeprüft werden.

Bei Eingriffen in die Flächen 1 und 3, in denen Änderungen am Bestand nach der Umwidmung möglich sind, sind unter Berücksichtigung der vorkommenden Arten deshalb verschiedene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsstrategien zu besorgen. Die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs.5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfolgte in dem o.g. artenschutzrechtlichen Gutachten unter Berücksichtigung der folgenden Vorkehrungen:

#### Maßnahmen zur Vermeidung:

- **Vermeidung einer Wiederbesiedlung von Baufeldern durch Kreuzkröte (Fläche 3) sowie Mauer- und Zauneidechse (Flächen 1 und 3):** Bei Eingriffen in die genannten Flächen (1 und 3) wird das beräumte Baufeld (vgl. Umsiedlung von Kreuzkröte, Mauer- und Zauneidechse) im zeitigen Frühjahr vor Beginn der Aktivitätsphasen von Mauereidechse, Zauneidechse und Kreuzkröte mit einem Amphibienschutzzaun umzäunt. So werden eine Besiedlung von während der Bautätigkeit entstehenden Kleinstgewässern (Laichhabitat) und Erdmassen (Tagverstecke und Winterquartiere) und damit verbundene Beeinträchtigungen der Arten vermieden. Die Zäunung ist so lange aufrechtzuerhalten, bis die Bauarbeiten so weit vorangeschritten sind, dass keine grabfähigen Erdmassen oder Kleinstgewässer (z.B. Wasserkörper in Baugruben, Pfützen auf Baustraßen) im Baufeld vorhanden sind.
- **Umsiedlung von Kreuzkröte (Fläche 3), Mauer- und Zauneidechse (Fläche 1 und 3):** Bei Eingriffen in Fläche 3 werden die Kreuzkröten zur Umsiedlung mit einem Fangzaun gesammelt, der den gesamten Eingriffsbereich umgreift. Die wenigen potenziell auf Fläche 3 vorhandenen Exemplare der Kreuzkröte werden auf externe Flächen überführt (z.B. NSG „Sandgruben am Föhrenbuck“ in Abstimmung mit HNB am 23.05.2018). Die potenziell vorkommenden Mauereidechsen sowie die nachgewiesenen Zauneidechsen werden bei Eingriffen in die Flächen 1 und 3 im Vorfeld umgesiedelt. Die Umsiedlungsmaßnahmen werden in der Vegetationsperiode vor Baustart umgesetzt.
- **Bauzeitenbeschränkung Zauneidechse (Fläche 1):** Die bereits genehmigten und inzwischen ausgeführten Gleisrückbaumaßnahmen auf Fläche 1 wurden entsprechend der erstellten artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung (Büro Schlemmer, Regensburg; 30.01.2018) außerhalb der Aktivitätsperiode (März bis August/September) der Zauneidechse durchgeführt. Sollten auf dieser Fläche weitere, über den Gleisrückbau hinausgehende Eingriffe stattfinden, sind die oben aufgeführten Vermeidungsstrategien zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Wahrung der Erhaltungszustände (i.S. von § 45(7) BNatSchG):

Im Rahmen der Bauleitplanung 3811 (vgl. saP ANUVA, 2008) wurden für die Arten Zauneidechse und Kreuzkröte die folgenden FCS-Maßnahmen wegen großflächiger mit der Hafentwicklung verbundener Lebensraumverluste durchgeführt:

- Maßnahmen im NSG „Sandgruben am Föhrenbuck“ (Ausgleichsflächenkonzept TEAM 4, April 2009)
- Maßnahmen im Bereich „Bayertrasse“ am Königshof (Ausgleichsflächenkonzept TEAM4, April 2009)

Bei verschiedenen Einzelvorhaben, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, hat die HNB insbesondere im Kontext mit der Kreuzkröte darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass das ökologische Potenzial der 2009 umgesetzten Flächen derweil erschöpft ist, da die Maßnahmenflächen bereits umfänglich mit der Art besiedelt sind und es wurden für weitere Baugenehmigungen zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Hafengebietes erforderlich.

Das Artenschutzgutachten zur 5. Änderung des B-Planes 3811 kommt bei Mauereidechse, Zauneidechse und Kreuzkröte zu dem Schluss, dass die Arten bei möglichen Eingriffen auf den Flächen 1 und 3 betroffen sind. Da hier im räumlichen Zusammenhang keine CEF-Maßnahmen für Arten der Offenlandhabitats mehr getroffen werden können, wäre ggf. ein Verbotstatbestand gem. dem Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG erfüllt. Aufgrund der geringen Fläche des Eingriffsbereichs und der nur geringfügigen Ausstattung mit geeigneten Strukturen für die Arten sind von dem Vorhaben potenziell nur wenige Einzelindividuen betroffen. Populationsrelevante Wirkungen wären somit nicht mit der 5. Änderung des B-Plans verbunden. FCS-Maßnahmen sind demnach für die Umwidmung nicht erforderlich. Die Voraussetzungen für die Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung liegen vor.

Bei den Genehmigungen von Bauvorhaben auf Flurstücken, die sich mit dem Geltungsbereich der 5. Änderung überdecken, muss der Maßnahmenbedarf für die Arten Kreuzkröte, Zauneidechse und Mauereidechse aber projektspezifisch abgeprüft werden.

## **5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

Im weiteren Wirkraum des Geltungsbereiches der 5. B-Planänderung (östlich und südlich) befindet sich das Natura 2000-Gebiet (SPA/ Vogelschutzgebiet) Nr. 6533-471.05 „Nürnberger Reichswald“ in einem Abstand von ca. 750 – 800 m. Aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden Bauflächen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für das FFH-Gebiet „Rednitztal“ (Gebietsnummer 6632-371) in 2 km westlicher Entfernung.

## **6. Geprüfte Alternativen**

Der gesamte Bahnverkehr zur Trimodalanlage wurde in den letzten Jahren von Süden abgewickelt. Hier sind ausreichende Kapazitäten vorhanden. Zusätzliche Gleisanschlüsse von Norden sind deshalb nicht mehr notwendig. Auch auf das Stammgleis 6 kann inzwischen aus betrieblichen Gründen verzichtet werden. Von Seiten der Bayernhafen GmbH & Co. KG als Flächeneigentümer wurden deshalb eine Teil-Umwidmung bestehender bzw. geplanter Gleisflächen und eine entsprechende bauleitplanerische Anpassung angestrebt. Auf Grund der Ortsgebundenheit dieser (bisherigen) Bahnflächen sind andere Alternativen deshalb nicht möglich.

Die Entwicklung der Flächen 1 und 3 als Sondergebietsflächen bietet sich auf Grund der umliegenden Nutzungen an. Hierdurch können an anderer Stelle in bisher unbelasteten oder weniger vorbelasteten Bereichen Flächen gespart werden und Natur und Landschaft vorbehalten bleiben.

Grundsätzlich erfolgt mit der Umwidmung der o.g. Flächen die Nachverdichtung eines bestehenden Gewerbegebietes nach dem Leitsatz Innen- vor Außenentwicklung.

## **7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Plangebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kap. 3) soll ermittelt und bewertet werden.

Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kap. 2) und Maßnahmen zur Optimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt. (Kap. 4; hier vor allem Maßnahmen des Artenschutzes).

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung der Umweltprüfung nicht aufgetreten. Maßgebliche Kenntnislücken bestehen nicht.

## **8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Unter Monitoring werden Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens verstanden.

Im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht ist auf die Einhaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu achten. Dies betrifft auch Festsetzungen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen. Insbesondere ist zu kontrollieren, dass die Flächen 2 sowie 4 bis 8 annahmegemäß unverändert erhalten bleiben.

Die notwendige Umsetzungsaktion von potenziell vorkommenden Einzelindividuen der Kreuzkröte und von Reptilien (Mauereidechse, Zauneidechse), z.B. in das NSG „Sandgruben am Föhrenbuck“, ist zu dokumentieren. Dies gilt auch für die durch Pflege sicherzustellenden Habitatvoraussetzungen der Zielfläche. Sofern als Zielstandort das vorgenannte NSG ausgewählt wird, ist die Dokumentation durch die bereits lau-

fende ökologische Betreuung im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes 3811 ohnehin sichergestellt.

Bei künftigen Einzel-Genehmigungen von Bauvorhaben auf Flurstücken, die sich mit dem Geltungsbereich der 5. Änderung überdecken, muss der Maßnahmenbedarf für die Arten Kreuzkröte, Zauneidechse und Mauereidechse projektspezifisch abgeprüft werden. Ggf. sind zusätzliche externe Ausgleichsflächen erforderlich.

Die festgesetzten Immissionsrichtwerte sind regelmäßig zu prüfen.

## 9. Zusammenfassung

Wie die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, bleiben die Auswirkungen des Vorhabens (Entwidmung von Gleisanlagen) auf die o.g. Umweltbelange gegenüber der Plansituation (planfestgestellte Gleisanlagen) mit geringer Erheblichkeit. Für die meisten Teilflächen ergeben sich keinerlei Veränderungen im Vergleich zur jetzigen Situation. Hier wird lediglich ein verwaltungstechnischer Akt ohne Auswirkungen auf die jetzigen Zustände vollzogen.

Relevanz besitzen nur die Flächen 1 (bisheriges Stammgleis Nr. 6 wird überbaute Sondergebietsfläche) und 3 (bisher offene Gleisnebenfläche wird überbaubare Sondergebietsfläche, ggf. aber mit Freiflächen auf Grundlage der BauNVO). Jedoch kommt es wegen der anthropogenen Vorbelastungen auch hier nur zu meist geringfügigen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Von Bedeutung sind im Wesentlichen nur Auswirkungen auf die Fauna und hier insbesondere auf die Tierarten Zauneidechse / Mauereidechse und Kreuzkröte. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist es deshalb erforderlich, eventuell vorkommende Individuen der genannten Arten im unmittelbaren Vorgriff der Überbauung während ihrer Hauptaktivitätsphase in einen neuen Lebensraum umzusiedeln. Entsprechende Flächen sind ggf. noch zu benennen (z.B. NSG „Sandgruben am Föhrenbuck“). Von März bis August/September dürfen keine vorauslaufenden baulichen Eingriffe erfolgen. Eine Wiederbesiedelung von Baufeldern ist durch Anbringung von umlaufenden Amphibienschutzzäunen zu vermeiden.

Grundsätzlich ist zu betonen, dass durch die Konzentrationswirkung und Bündelung von Logistikflächen im GVZ Hafen bei bereits vorhandener Infrastruktur andere Bereiche im Stadtgebiet für diese Nutzungen nicht mehr herangezogen werden müssen. Hiermit verbunden sind entsprechende Entlastungseffekte bzw. eine Vermeidung von Neubelastungen.

**Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3811 sind demnach voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, sofern die oben beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsstrategien Beachtung finden.**



- Legende**
-  Geltungsbereich B-Plan Änderung (ca. 17.930 m<sup>2</sup>)
  -  Flurstücke mit Nummer
  -  Gebäude
  -  Biotop der bay. Biotopkartierung mit Biotopnummer
- Bestand**
-  Gewerbefläche mit geringem Grünflächenanteil
  -  Gewerbefläche mit hohem Grünflächenanteil
  -  Straße
  -  Schotterweg
  -  Offene Schotter- und Sandflächen
  -  Magere Gras- / Krautflur und thermophile Ruderalflur
  -  Mäßig nährstoffreiche und nährstoffreiche Gras- / Krautflur
  -  Einzelbaum, jung
  -  Spezielle Artenschutzstrukturen (Steinhaufen)



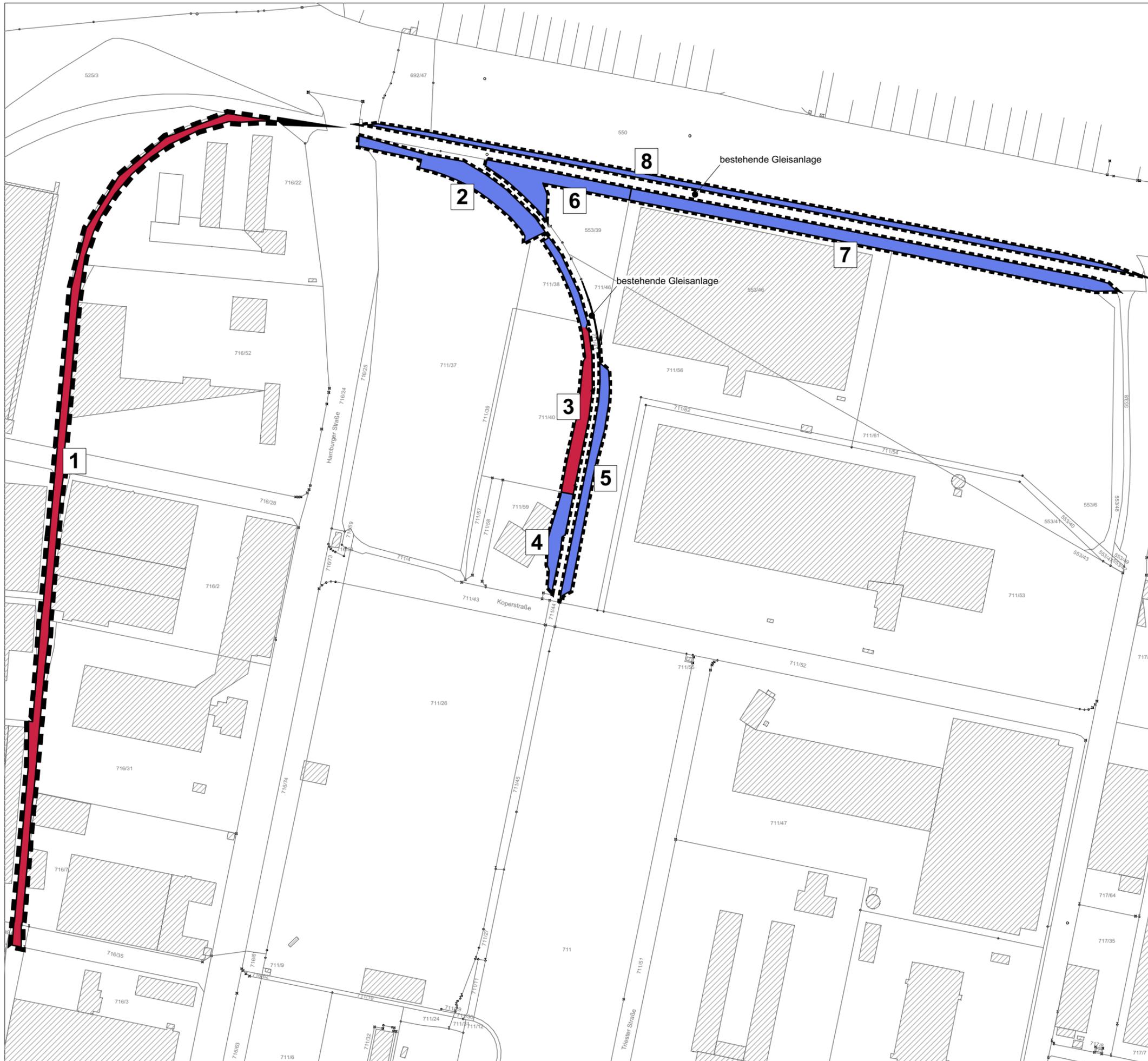
**Stadt Nürnberg, B-Plan Nr. 3811  
5. Änderung und Ergänzung**

**Bestandsplan**

maßstab: 1 : 3.000                      bearbeitet: re / jh / lb  
 datum: April 2018                      ergänzt:

**TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner**  
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
 90491 nürnberg oedenberger str. 65    tel 0911/39357-0    fax 39357-99  
 www.team4-planung.de    info@team4-planung.de





**Legende**

- Geltungsbereich B-Plan Änderung (ca. 17.930 m<sup>2</sup>)
- Flurstücke mit Nummer
- Gebäude

**Konfliktbereiche**

- Flächenabschnitte 1-8  
(Beschreibung siehe Bericht zur Vorprüfung)
- Mögliche Veränderungen im derzeitigen Bestand  
→ Potenzielle Auswirkungen auf Schutzgüter
- Keine Veränderungen im derzeitigen Bestand  
→ Keine Auswirkungen auf Schutzgüter



**Stadt Nürnberg, B-Plan Nr. 3811  
5. Änderung und Ergänzung**

Flächenunterteilung Geltungsbereich

maßstab: 1 : 3.000                      bearbeitet: re / jh / lb  
 datum: April 2018                      ergänzt:

**TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner**  
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
 90491 nürnberg oedenberger str. 65    tel 0911/39357-0    fax 39357-99  
 www.team4-planung.de    info@team4-planung.de

